

Da von einigen Seiten Zweifel darüber erhoben worden sind, ob reiner Aether, sogenannter Schwefel-Aether, unter diejenigen Artikel zu rechnen sei, welche nach §. 100 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 von Nicht-Apothekern nur in Mengen von mehr als einem Pfunde Civil-Gewicht verkauft werden dürfen, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese nurgedachte Annahme nicht begründet ist, vielmehr der Aether zu denjenigen Waaren zu zählen ist, welche zwar als Arznei-Mittel in den Apotheken geführt werden, aber außerdem auch mehrfach zu technischen Zwecken Verwendung finden und daher zufolge der Bestimmung in §. 101 der Medicinal-Ordnung den in §. 100 derselben enthaltenen handelsbeschränkenden Vorschriften nicht unterworfen sind.

Da indessen der Aether in hohem Grade flüchtig und überaus leicht entzündbar ist, hiernach aber zu den gefährlichen Artikeln gehört, hinsichtlich deren nach der Schlußbestimmung in alin. 2 des §. 101 der Medicinal-Ordnung dem Staats-Ministerium die Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorbehalten worden ist, so wird, unter Bezugnahme hierauf, hierdurch verordnet:

daß diejenigen Kaufleute, welche mit Aether Handel treiben, ihren beschaffigen Vorrath nur in feuerfesten Räumen und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Glasgefäßen aufzubewahren haben, und nur kleine Quantitäten Aether, bis zu einem Viertelpfund, in dem betreffenden Verkaufslokale vorräthig halten, auch denselben nicht in der Nähe von offenem Flammenlicht verkaufen dürfen.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zehn Thalern zu belegen.

Die Großherzoglichen Polizei-Behörden haben die gehörige Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen und etwaige Kontraventionen zur Ahndung zu ziehen.

Weimar, am 9. Januar 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Nachdem für das Herzogthum Rauenburg, welches nach den Artikeln 1,33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Reg.-Blatt v. J. 1867, Seite 86 ff.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 1. Januar 1868 ab daselbst Wirksamkeit erlangen, ist das Herzogthum Rauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesamt-Zollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und den

übrigen Zollvereins-Staaten findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

- 1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthume Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.
- 2) Von den einer indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietsheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Bier's nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen theiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einweilen noch nicht angeordnet worden ist, von dem aus Lauenburg in das Großherzogthum übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Uebersuhr nach Lauenburg die Erstattung der Branntweinsteuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Weimar, am 13. Januar 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

Auf Grund eines anher gelangten Schreibens des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 8./12. d. Mts. wird den Großherzoglichen Behörden und Beamten Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Nach §. 1, Absatz 3 des Gesetzes über das Post-Tagwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8, Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlag-Porto von 1 Egr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Konvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist von dem General-Postamt in Berlin die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrank-